



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

10. März 2025

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 13.02.2025

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Silvester

Herr Körner fragte, ob in der Stadt Halle (Saale) die Möglichkeit besteht, das Böllern in bestimmten Bereichen zu untersagen.

Antwort der Verwaltung:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verboten. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen in bestimmten weiteren Bereichen nicht abgebrannt werden dürfen. Zuständig ist hierfür nach Nr. 2.9 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Spreng-ZustVO) für das Stadtgebiet von Halle (Saale) die Polizeiinspektion Halle (Saale).

Oberbürgermeister